Verordnung über die Berufsausbildung zum Oberflächenbeschichter/zur Oberflächenbeschichterin*)

Vom 26, April 2005

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931) und des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBI. I S. 3074), die durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931) neu gefasst worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Oberflächenbeschichter/Oberflächenbeschichterin wird

- 1. nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes sowie
- nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe Nummer 8, Galvaniseure, der Anlage B der Handwerksordnung

staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§З

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz.
- 5. Betriebliche und technische Kommunikation,
- Planen und Steuern von Arbeitsabläufen; Kontrollieren und Beurteilen der Ergebnisse,
- 7. Prüfen, Anreißen und Kennzeichnen,
- 8. Grundlagen der mechanischen Fertigungs- und Fügeverfahren, Herstellen von Betriebsmitteln,
- 9. Erfassen von Messwerten,
- 10. Warten von Betriebsmitteln,
- *) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

- Vor- und Nachbehandeln von unbeschichteten und beschichteten Oberflächen,
- 12. Regeln von Produktionsprozessen.
- 13. Umgang mit Betriebs- und Gefahrstoffen, verfahrenstechnische Grundoperationen,
- 14. Qualitätsmanagement,
- 15. Wärmebehandlung.
- 16. Einsetzen von Vorrichtungen und Gestellen,
- 17. Oberflächentechnologie:

Alternative A: Chemische und elektrochemische Abscheidung von Metallen und Legie-

rungen,

Alternative B: Anodisationstechnik,

Alternative C: Dünnschichttechnik,

Alternative D: Feuerverzinken,

- 18. Bedienen, Überwachen und Warten von Einrichtungen und Anlagen,
- 19. Entfernen von Beschichtungen,
- 20. Beurteilen von Oberflächen,
- 21. Verfahren der Umwelttechnik.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

- (1) Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben unter Zugrundlegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen. § 6

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll in höchstens sieben Stunden eine Arbeitsaufgabe durchführen sowie in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Anfertigen eines Werkstückes unter Anwendung von Fertigungs- und Fügeverfahren einschließlich Vor- und Nachbehandeln von Oberflächen unter Berücksichtigung der Regeln des Produktionsprozesses, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Oberflächen vorbereiten und prüfen, Messwerte erfassen und protokollieren sowie Arbeitsabläufe, insbesondere den Zusammenhang von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit berücksichtigen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe begründen kann.

§ 8

Abschlussprüfung/Gesellenprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung/Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Der Prüfling soll in Teil A der Prüfung in höchstens zwölf Stunden zwei Arbeitsaufgaben durchführen und dokumentieren sowie in insgesamt höchstens 30 Minuten darüber ein Fachgespräch führen. Bei der Aufgabenstellung ist die gewählte Alternative gemäß § 3 Nr. 17 zu berücksichtigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
- Inbetriebnahme einer Beschichtungsanlage und Herstellen eines beschichteten Werkstückes unter Berücksichtigung unterschiedlicher Trägerwerkstoffe. Dabei soll der Prüfling insbesondere zeigen, dass er

- eine Arbeitsplanung durchführen, Produktionsprozesse regeln sowie Anlagen einrichten und optimieren kann:
- Durchführen eines Prozessschrittes, einschließlich Arbeitsplanung, Feststellen der Prozessfähigkeit der Anlage, Materiallogistik, Ver- und Entsorgen von Arbeitsstoffen, Bedienen und Beschicken der Anlage, prozessbegleitende Prüfungen, Qualitätsmanagement

Die Ausführung der Aufgaben wird mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentiert. Durch die Ausführung der Aufgaben und deren Dokumentation soll der Prüfling belegen, dass er Arbeitsabläufe und Teilaufgaben zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbstständig planen und fertigungsgerecht umsetzen sowie Dokumentationen fachgerecht anfertigen, zusammenstellen und modifizieren kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Aufgaben relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweisen bei der Ausführung der Aufgaben begründen kann. Die Ergebnisse der Bearbeitung der Arbeitsaufgaben sollen mit 70 Prozent und das Fachgespräch mit 30 Prozent gewichtet werden.

- (3) Teil B der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen Verfahrenstechnik, Qualität und Umwelt sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. In den Prüfungsbereichen Verfahrenstechnik sowie Qualität und Umwelt sind insbesondere durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme schriftlich zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen.
- (4) Für den Prüfungsbereich Verfahrenstechnik kommt insbesondere eine der nachfolgenden Aufgaben in Betracht:
- Systematisches Eingrenzen eines Fehlers in einer Anlage, insbesondere in Nass- oder Trockenverfahren sowie in der Ver- und Entsorgungstechnik;
- Messen und Regeln von Prozessparametern einer Anlage sowie Pflegen und Warten von Prozessbädern. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er den Fertigungsprozess beherrscht, Daten systematisch ermitteln und interpretieren sowie die Sicherheit und den Gesundheitsschutz berücksichtigen kann.
- (5) Für den Prüfungsbereich Qualität und Umwelt kommt insbesondere eine der nachfolgenden Aufgaben in Betracht:
- Organisieren und Dokumentieren von Arbeitsvorgängen und Qualitätsmanagementmaßnahmen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Sachverhalte darstellen, Messdaten erfassen, statistisch bearbeiten und auswerten sowie diese zu Dokumentationen zusammenfassen kann;
- Planen der Ver- und Entsorgung von Beschichtungsanlagen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er unter Beachtung von logistischen sowie Haltbarkeits-, Sicherheits- und Umweltkriterien Maßnahmen zur Lagerung, Prüfung, Bereitstellung von Medien und Werkzeugen sowie der Entsorgung von Reststoffen treffen sowie die entsprechenden Vorschriften anwenden kann.

(6) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

allgemeine, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt.

- (7) Für den Prüfungsteil B ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- im Prüfungsbereich Verfahrenstechnik

90 Minuten,

im Prüfungsbereich Qualität und Umwelt

90 Minuten,

 im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

60 Minuten.

- (8) Innerhalb des Prüfungsteils B haben die Prüfungsbereiche Verfahrenstechnik sowie Qualität und Umwelt gegenüber dem Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde jeweils das doppelte Gewicht.
- (9) Der Prüfungsteil B ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnis-

se für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(10) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsteilen A und B mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Werden die Prüfungsleistungen in den Arbeitsaufgaben einschließlich Dokumentationen insgesamt, in dem Fachgespräch oder in einem der drei Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Fortsetzung der Berufsausbildung

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Galvaniseur/zur Galvaniseurin vom 12. Juli 1999 (BGBI. I S. 1607) außer Kraft.

Berlin, den 26. April 2005

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit In Vertretung Georg Wilhelm Adamowitsch Anlage (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Oberflächenbeschichter/zur Oberflächenbeschichterin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,	Zeitliche Richt in Wocher im Ausbildung		en	
	g	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	1	2	~ ~ ~	<u></u>
1	2	3		4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesonde- re Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären				
	(§ 3 Nr. 1)	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen				
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen				
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen				
·		e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbilden- den Betrieb geltenden Tarifverträge nennen				
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern				
	(§ 3 Nr. 2)	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären				
		c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen				
		 d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der be- triebsverfassungs- oder personalvertretungsrecht- lichen Organe des ausbildenden Betriebes be- schreiben 				
3	Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	gesai Ausb	end der mten ildung rmitteln		
		b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallver- hütungsvorschriften anwenden				
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten				
		 d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden be- schreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 				
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere				
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbil- dungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umwelt- schutz an Beispielen erklären				
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden				
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen				
		d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind		iche Rich in Woche usbildung	n
		Data Mana Mana Mana da Yan Maran San d	1	2	3
1	2	3		4	
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 3 Nr. 5)	 a) Informationen beschaffen und bewerten b) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen, deutsche und englische Fachausdrücke anwenden c) Teil-, Gruppen- und Explosionszeichnungen lesen und anwenden d) Normen, insbesondere Toleranznormen und Oberflächennormen, anwenden e) technische Unterlagen, insbesondere Reparaturund Betriebsanleitungen, Kataloge, Stücklisten, Tabellen und Diagramme, lesen und anwenden f) Skizzen und Stücklisten anfertigen g) Versuche und Arbeitsabläufe protokollieren h) Messwerte, insbesondere Umweltparameter, erfassen, registrieren und protokollieren i) Datenträger handhaben, digitale und analoge Daten lesen j) Kommunikation mit vorausgehenden und nachfolgenden Abteilungen sicherstellen 	4*)		
6	Planen und Steuern von Arbeitsabläufen; Kontrollieren und Beurteilen der Ergebnisse (§ 3 Nr. 6)	 a) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen b) Arbeitsablauf unter Berücksichtigung organisatorischer Notwendigkeiten festlegen und sicherstellen c) Materialbedarf festlegen d) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrags vorbereiten e) Arbeitsergebnisse kontrollieren, bewerten und protokollieren 	4*)		
7	Prüfen, Anreißen und Kennzeichnen (§ 3 Nr. 7)	 a) Ebenheit und Rauigkeit von Werkstücken prüfen b) Längen mit Strichmaßstäben, Messschiebern und Messschrauben unter Beachtung von systematischen und zufälligen Messfehlermöglichkeiten messen c) Werkstücke mit Winkeln, Grenzlehren und Gewindelehren prüfen d) Oberflächenqualität durch Sichtprüfen beurteilen e) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umrisse an Werkstücken unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften und nachfolgender Bearbeitung anreißen und körnen f) Werkstücke kennzeichnen 	3*)		

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind		iche Rich in Woche usbildun	n
1	2	3	1	2	3
8	Grundlagen der mechanischen Fertigungs- und Füge-	a) Flächen und Formen an Werkstücken aus Stahl, Nichteisenmetallen, Kunststoffen oder Holz eben, winklig und parallel auf Maß feilen			
	verfahren, Herstellen von Betriebsmitteln (§ 3 Nr. 8)	b) Bleche, Platten, Rohre und Profile aus Eisen-, Nichteisenmetallen, Kunststoffen oder Holz nach Anriss mit Handsäge trennen			
		c) Bleche im Schraubstock durch freies Runden und Schwenkbiegen unter Beachtung der Werkstück- oberfläche, der Biegeradien, der neutralen Faser und der Biegewinkel kalt umformen			
		d) Werkstücke oder Bauteile mit handgeführten oder ortsfesten Bohrmaschinen unter Beachtung der Kühlschmiermittel bohren und senken	4		
		e) Innen- und Außengewinde unter Beachtung der Werkstoffeigenschaften schneiden			
		f) Werkstücke oder Bauteile aus Metall, Kunststoffen oder Holz unter Beachtung der Verarbeitungs- richtlinien für nicht abnahmepflichtige Verbindungen schweißen oder kleben			
		g) Bleche und Profile aus unterschiedlichen Werk- stoffen löten			
		h) Werkstücke in Bezug auf die Beschichtbarkeit prü- fen			
		i) Vorrichtungen und Gestelle nach Vorgaben entwer- fen und anfertigen	4		
		j) Vorrichtungen und Gestelle auf Funktion prüfen und ändern			
9	Erfassen von Messwerten	a) Messgeräte handhaben			
	(§ 3 Nr. 9)	b) Länge, Masse, Volumen, Temperatur und Dichte berechnen und messen	4		
		c) Spannung, Stromstärke und Widerstand berechnen und messen			
10	Warten von Betriebs-	a) Betriebsmittel pflegen und vor Korrosion schützen			
	mitteln (§ 3 Nr. 10)	b) Betriebsstoffe, insbesondere Öle, Kühl- und Schmierstoffe, nach Betriebsvorschriften wechseln und auffüllen	3*)		
		c) Maschinen, Einrichtungen und Systeme nach Anweisung warten			
11	Vor- und Nachbehandeln	a) mechanische Bearbeitung			
	von unbeschichteten und beschichteten Oberflächen	aa) Schleif- und Poliermittel, Schleifkörper und Be- triebsstoffe sowie Werkzeuge nach Material und geforderter Oberflächenqualität auswählen			
	(§ 3 Nr. 11)	bb) Schadensbilder und deren Fehlerursachen so- wie die Auswirkungen auf die nachfolgenden Bearbeitungsgänge sowie das System Grund- werkstoff und Überzug beurteilen			

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,		in W	oche	werte n gsjahr
		Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	1		2	3
1	2	3			4	
		cc) Oberflächen manuell und maschinell entgraten, schleifen, bürsten, polieren und strahlen				
		b) chemische und elektrolytische Behandlung				
		aa) Werkstücke durch Reinigen vorbehandeln und das Ergebnis beurteilen				
		bb) metallische oder nichtmetallische Werkstoffe dekapieren, chromatieren, phosphatieren, passivieren, aktivieren und beizen, Anlagen bedienen	9			
		cc) Schadensbilder und deren Fehlerursachen auf dem Grundmaterial feststellen sowie die Auswirkungen auf die nachfolgenden Bearbeitungsgänge berücksichtigen oder				
		c) chemische Behandlung				
		aa) Werkstücke durch Reinigen vorbehandeln, ins- besondere Entfetten, Spülen, Beizen, Fluxen und Trocknen				
		bb) Schadensbilder und deren Fehlerursachen auf dem Grundmaterial feststellen sowie die Aus- wirkungen auf die nachfolgenden Bearbei- tungsgänge berücksichtigen				
		cc) feuerverzinkte Oberflächen für eine nachfolgen- de organische oder anorganische Beschichtung vorbereiten				
		d) metallische Werkstoffe durch Entfetten und Beizen vorbehandeln				
		e) Oberflächen chemisch oder elektrolytisch mit Ätz-, Glänz-, Polier-, Entgratungs- und Beizverfahren bearbeiten		4		
		f) Metalle mittels chemischer oder elektrochemischer Verfahren, insbesondere durch Einfärben, behan- deln			2	
		g) beschichtete Werkstücke durch Auftragen von orga- nischen und anorganischen Schutzschichten nach- behandeln				4
2	Regeln von Produktions- prozessen	a) Messwerte erfassen und protokollieren				•
	(§ 3 Nr. 12)	b) Produktionsprozesse nach Temperatur-, Druck-, Stand- und Durchfluss-Sollwerten regeln	4			
		c) Störungen feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten	•			
		d) Prozesse mit Prozessleitsystemen durchführen				
3	Umgang mit Betriebs- und Gefahrstoffen, verfahrens-	a) Flüssigkeiten und Feststoffe lagern, fördern, dosie- ren, mischen, trennen und reinigen				
	technische Grund- operationen (§ 3 Nr. 13)	b) gebrauchsfertige Stoffkonzentrationen, Lösungen und Mischungen herstellen				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,			Richtwerte ochen Idunasiahr	
	, assumenting soon at obtained of	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	1	1	2	3
1	2	2 3			4	
		 c) die Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften beachten d) wichtige Stoffparameter, insbesondere Temperatur, 	6			
		pH-Wert und Leitfähigkeit, messen und einstellen e) mit Betriebsstoffen bei Unfällen und Leckagen vorschriftsmäßig umgehen, ausgelaufene oder verschüttete Stoffe aufnehmen und einer umweltschonenden Entsorgung zuführen				
14	Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 14)	a) Qualität vorbehandelter Produkte bei der Auftrags- erledigung unter Beachtung vor- und nachgelager- ter Bereiche sichern b) Normen und Spazifikationen zur Qualitäteriehendeit	7*)			
		b) Normen und Spezifikationen zur Qualitätssicherheit der vorbehandelten Produkte beachten				
		c) Normen und Systeme des Qualitätsmangements anwenden und beurteilen		4		
		d) Prüfarten und Prüfmittel nach Normen auswählen				
		e) Einsatzfähigkeit der Prüfmittel feststellen und dokumentieren				
		f) Informationen über Werk- und Hilfsstoffe, Produktion und Produkte berücksichtigen			2	
		g) Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden				
		h) Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren				
		i) statistische Verfahren anwenden j) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen				7
		k) bei Maßnahmen zur Optimierung von Verfahren und Prozessen mitwirken				
15	Wärmebehandlung (§ 3 Nr. 15)	a) Wärmebehandlungsverfahren und ihre Auswirkungen auf den Werkstoff und eine nachfolgende Oberflächenbehandlung beurteilen b) Werkstücke thermisch behandeln		2		
		c) Auswirkungen der Wärmebehandlung auf den Werkstoff und die Oberfläche beurteilen			2	
16	Einsetzen von Vorrichtungen und Gestellen	a) Vorrichtungen und Gestelle an die Werkstücke und Verfahren anpassen		5		
	(§ 3 Nr. 16)	b) Hilfselektroden, Blenden und Abdeckungen unter Berücksichtigung der angewendeten Werkstoffe und Verfahren entwerfen und anfertigen				5

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

_fd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,		twerte n gsjahr	
		Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	1	2	3
1	2	3		4	
17	Oberflächentechnologie (§ 3 Nr. 17)				
	Alternative A:	Alternative A:		Ì	
	Chemische und elektro- chemische Abscheidung von Metallen und Legierungen	Stoffmengen zum Ansetzen und Korrigieren von Elektrolyten nach Vorgabe festlegen und unter Be- rücksichtigung sicherheitstechnischer und arbeits- hygienischer Vorschriften bereitstellen und zugeben		10	
		b) Wirkungsweise der galvanischen Abscheidung von Metallen und Metalllegierungen kontrollieren			
		c) Parameter für die Abscheidung von Metallen und Metalllegierungen auf metallischen und nicht- metallischen Werkstoffen sowie auf Leiterplatten chemisch und elektrochemisch einstellen und überwachen			12
	oder	d) Elektrolyte quantitativ und qualitativ mittels chemi- scher und physikalischer Methoden auf ihre Funkti- onsfähigkeit überprüfen und korrigieren			
	Alternative B:	Alternative B:			
	Anodisationstechnik	a) Stoffmengen zum Ansetzen und Korrigieren von Elektrolyten nach Vorgabe berechnen und unter Be- rücksichtigung sicherheitstechnischer und arbeits- hygienischer Vorschriften bereitstellen und zugeben		10	
		b) Elektrolyte quantitativ und qualitativ mittels chemi- scher und physikalischer Methoden auf ihre Funk- tionsfähigkeit überprüfen und korrigieren			
		c) anodische Oxidation von metallischen Werkstoffen durchführen und unterschiedliche Einfärbetechnologien anwenden			12
	oder	d) metallische Werkstoffe und anodische Schichten nachbehandeln			
	Alternative C:	Alternative C:			
	Dünnschichttechnik	a) Werkstücke mit physikalischen und chemischen Verfahren vorbehandeln		10	
		b) Unterdruck und Vakuum unter Berücksichtigung des Verfahrens erzeugen			
		c) elektrische und chemische Parameter zur Erzeugung von Plasmen einstellen			12
	oder	d) Verfahren der Vakuumbeschichtung anwenden			16.
	Alternative D:	Alternative D:			72 11-1
	Feuerverzinken	a) Stoffmengen zum Ansetzen und Korrigieren von Zinkschmelzen nach Vorgabe festlegen und unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Vorschriften bereitstellen und zugeben		10	
		b) Wirkungsweise der Feuerverzinkung kontrollieren und Prozessparameter korrigieren			_
		c) Verfahren der Feuerverzinkung anwenden d) Zinkschichten nachbehandeln			12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr				
		Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	1	2	3		
1	2	3		4			
18	Bedienen, Überwachen und Warten von Einrich- tungen und Anlagen	a) Aufbau, Funktion und Zusammenhänge von Pro- duktionseinrichtungen unterscheiden und dem Pro- duktionsprozess zuordnen					
	(§ 3 Nr. 18)	b) Funktionsmerkmale durch Eingabe von Parametern für den Prozessablauf sowie durch Eingriffe in die Steuerprogramme nach Unterlagen und Anweisung ändern		8	3		
		c) Meldegeräte, insbesondere Warn- und Diagnose- einrichtungen, beachten					
		d) Funktions- und Prozessablauf überwachen und dokumentieren					
		e) oberflächentechnische Anlagen sowie vor- und nachgelagerte Einrichtungen bedienen					
		f) periphere Einrichtungen bedienen und überwachen, insbesondere					
		- Filteranlagen					
		- Ansetzstationen	-				
		- Anodenwartungsstationen	ŀ	1			
		- Gleichrichter					
		- Dosierstationen					
		oder					
		- Gasversorgung					
		- Chemikaliendosierung					
		- Vakuumpumpen					
		- Kühlaggregate					
		oder					
		- Krananlagen			13		
		- Zinkbadeinhausungen					
		- Filteranlagen					
		g) Prozessbäder einschließlich der Peripherie, insbesondere Warenbewegung und Absaugungsvorrichtungen, bedienen und überwachen oder Vakuumreaktoren, insbesondere Durchführungen					
		und Planetengetriebe, bedienen und überwachen h) System Warenträger, Gestelle und Vorrichtungen in Bezug auf die angewendeten Verfahren bedienen					
		und warten i) Elektroden reinigen und einrichten					
		oder Elektroden und Targets reinigen, justieren sowie ein- und ausbauen oder Hartzink ziehen					
9	Entfernen von Beschichtungen	a) Beschichtungen in Bezug auf ihre Entfernungsmög- lichkeiten beurteilen					
	(§ 3 Nr. 19)	b) Verfahren für die Entfernung von Beschichtungen auswählen		3			
		c) metallische und nichtmetallische Schichten auf unterschiedlichen Grundwerkstoffen mittels mecha- nischer, chemischer, elektrochemischer oder physi- kalischer Verfahren entfernen			2		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind		in Wo im Ausbil	Richtwerte lochen ildungsjahr		
		Date inditions and North Officers 2d verification of the	1		2	3	
1	2	3			4		
20	Beurteilen von Oberflächen	a) Oberflächen optisch prüfenb) Oberflächen, insbesondere Schichtdicke, Härte und					
	(§ 3 Nr. 20)	Abrieb, messen		4	Vochen bildungsja 2 4		
		c) Korrosionsprüfung durchführen					
		d) Messergebnisse auswerten und dokumentieren			2		
21	Verfahren der Umwelttechnik (§ 3 Nr. 21)	a) Spültechnologien zur Wassereinsparung anwenden b) Verfahren zur Stoffrückführung und -rückgewinnung anwenden c) Ausschleppung von Prozesslösungen vermindern		4			
		d) physikalische und chemische Verfahren zur Behandlung von Abwässern unter Berücksichti- gung der gesetzlichen Vorschriften anwenden e) Abfälle und Reststoffe erfassen und zur weiteren Verwertung oder Entsorgung bereitstellen				9	